

# Beitragssatz zur Pflegeversicherung

Endgültig beschlossen:

Bundesregierung erhöht Beitragssatz zur Pflegeversicherung

Zum 1. Juli 2008 werden die Beitragssätze zur PV um 0,25 Prozentpunkte angehoben.

Bitte berücksichtigen Sie für Ihre Beitragssatzzahlungen ab Juli 2008 diese Beitragssätze:



Neuer Dauer-Beitragsnachweis erforderlich! Sollten Sie der KKH in der Vergangenheit als Beitragsnachweis einen Dauer-Nachweis eingereicht haben, bitten wir Sie, zum 01.07.2008 einen neuen Dauer-Beitragsnachweis zu erstellen.

## Beitragssätze zur Pflegeversicherung ab 01.07.2008

		Beitragssatz in %		Arbeitnehmeranteil in %	
		bis 30.06.2008	ab 01.07.2008	bis 30.06.2008	ab 01.07.2008
– alle Bundesländer (außer Sachsen)	Eltern	1,70	<b>1,95</b>	0,85	<b>0,975</b>
	Kinderlose	1,95	<b>2,20</b>	1,10	<b>1,225</b>
– Bundesland Sachsen	Eltern	1,70	<b>1,95</b>	1,35	<b>1,475</b>
	Kinderlose	1,95	<b>2,20</b>	1,60	<b>1,725</b>

## Einführung des Pflegezeitgesetzes

Mit der Pflegereform 2008 hat die Bundesregierung auch das Pflegezeitgesetz beschlossen. Die Pflegezeitregelungen basieren auf zwei Säulen:

### 1. Kurzzeitige Arbeitsverhinderung

Bei akut auftretenden Pflegesituationen haben Beschäftigte das Recht, bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben, um für einen nahen Angehörigen eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder die sofortige pflegerische Versorgung des betroffenen Angehörigen sicherzustellen (§ 2 PflegeZG).

Die kurzzeitige Arbeitsverhinderung nach § 2 PflegeZG wirkt sich auf die Versicherungs- und Beitragspflicht aus einem Beschäftigungsverhältnis nicht aus. Diese besteht ununterbrochen fort.

### 2. Pflegezeit

Zu einer längeren Pflege naher Angehöriger in häuslicher Umgebung können Berufstätige bis zu sechs Monate Pflegezeit in Anspruch nehmen. Hierbei können Beschäftigte zwi-

schen der vollständigen und teilweisen Freistellung von der Arbeit wählen. Der Anspruch auf Pflegezeit besteht nicht gegenüber Arbeitgebern mit regelmäßig 15 oder weniger Beschäftigten (§ 3 PflegeZG – Pflegezeit).

Mit dem Beginn einer Pflegezeit nach § 3 PflegeZG endet ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis sofort. Die Fortsetzung für einen Monat nach § 7 Abs. 3 SGB IV (wie z. B. bei unbezahltem Urlaub) gilt in diesen Fällen nicht. Die betreffenden Personen gehören dann versicherungsrechtlich nicht mehr zum Personenkreis der abhängig Beschäftigten und müssen sich anderweitig versichern (z. B. Familienversicherung).

Die Spitzenverbände der Kranken- und Pflegekassen werden nähere Einzelheiten in einem „Gemeinsamen Rundschreiben“ regeln. Wir informieren Sie dann darüber. ■